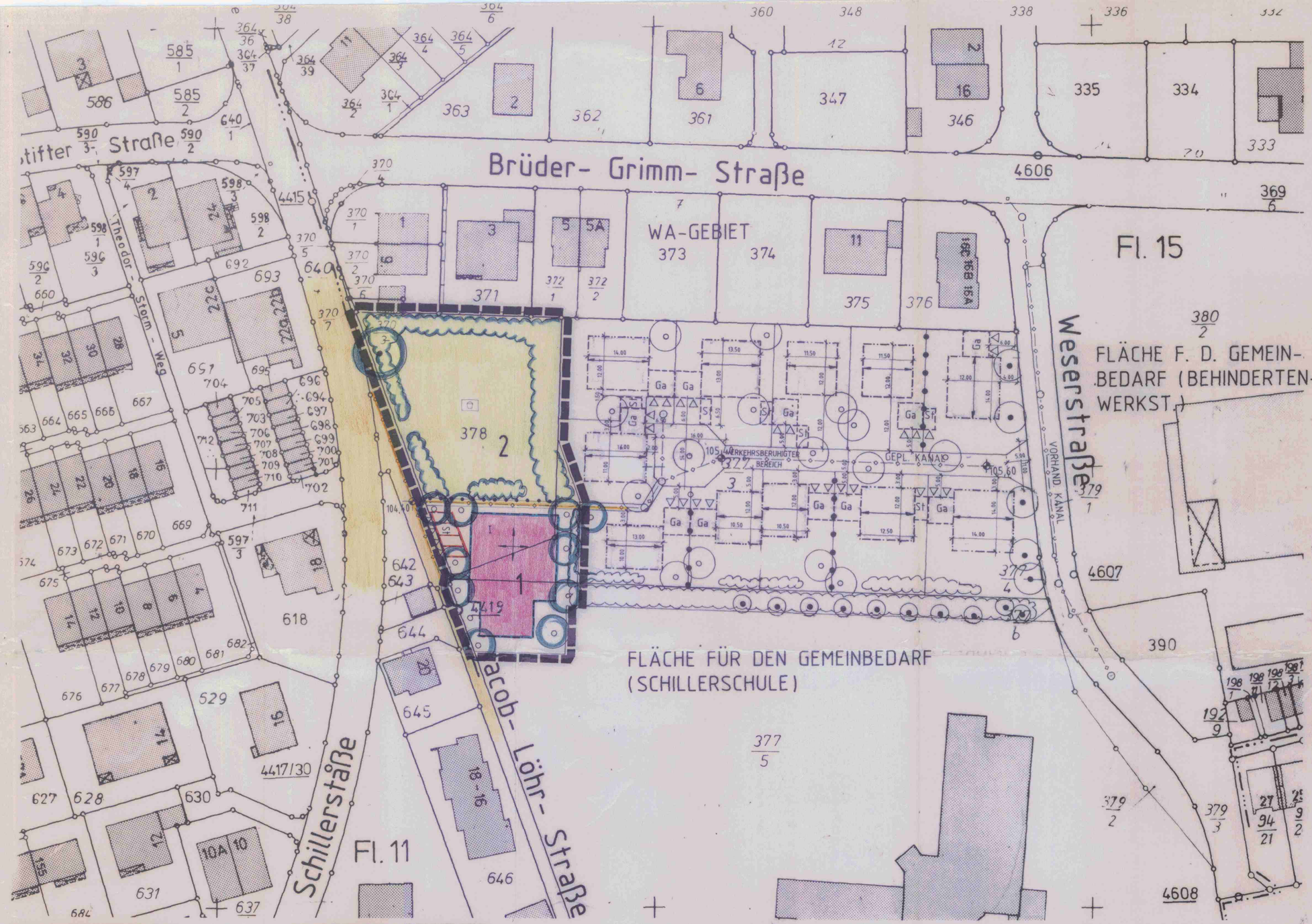

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 BauGB UND BauNVO — ALS SATZUNG NACH § 5 HGO SOWIE § 118 HBO

1	I	FLÄCHE FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, KINDERHORT
	0,4	0,5
	o	SD, PD, WD 10° - 45°
		TWH= MAX 3,75 m Ü. OK. STR.
2	KINDERSPIELPLATZ	

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH § 2 (3) PlanzV 1981

- GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE NEU
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- St — STELLPLATZ MIT ZUFAHRT
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAUGRENZE
- 2 — KENNZIFFER
- HAUPTVER- ODER ENTSORGUNGSLEITUNG
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE, 104,40 NN-HÖHE KANALDECKEL
- FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ MIT GERÄTEAUSSTATTUNG
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU PFLANZENDE BÄUME *
- ZU ERHALTENDE STRÄUCHER
- ZU PFLANZENDE STRÄUCHER

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:

I= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
0,4= GRUNDFLÄCHENZAHL	0,5= GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o= OFFEN (BAUWEISE)	DACHFORM: SD, PD, WD= SATTEL-, PULT- OD. WALMDACH DACHNEIGUNG
	TWH= TRAUFWANDHÖHE

*GEGENÜBER DEM ANWESEN JACOB-LÖHR-STR. KEINE GROSSKRONIGE- UND HOCHWACHSENDE BÄUME

BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL M MASZSTAB 1:500 (1:5000)
BLATT TEXTTEIL

GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 01. JULI 1987 IN DER FASSUNG UND BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 BauGB I S. 2253.

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM _____ GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB BESCHLOSSEN.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM _____

AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM _____ BIS ZUM _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 ABS. 2 BauGB).

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM _____

BESCHLUSS

NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 16.05.1991 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB BESCHLOSSEN.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM — Bürgermeister

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BauGB DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ANGEZEIGT.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 13.AUG.1991
Az.: IV/34-61d 04/01 - Bensheim 61
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT UND IST SEIT DEM 07 SEP 1991 RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BauGB).

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM — Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "IM BANGERT" IN BENSHEIM-AUERBACH (BA 14)

BEZEICHNUNG

STADT BENSHEIM

	DATUM, NAME	GEÄNDERT		MASZSTAB
ENTWURF	05.12.1990 HR			1:500 (1:5000)
GEZEICHNET	05.12.1990 HM			
BLATTGRÖSSE	60 x 81			BLATT NR. 1

LEITER DES STADTBAUAMTES